

**291. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Real Estate Management“
bisher: „Real Estate MSc)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Real Estate Management“ hat zum Ziel national und international ausgerichtete immobilienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten in rechtlich-, wirtschaftlich- und managementorientierter Hinsicht zu vermitteln. Themenschwerpunkte werden dabei in der Entwicklung, Bewirtschaftung und Wertsteigerung von Immobilien gesetzt, sowie auf jene Themen die zur Ausübung der Gewerbeberechtigung als Immobilientreuhänder erforderlich sind.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Real Estate Management“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

§ 4. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Real Estate Management“ sind:

- (1) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder
- (2) ein abgeschlossenes, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau und eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens 1 jährigen Berufserfahrung, oder
- (3) Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung) und eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens 4 jährige Berufserfahrung, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder

- (4) ohne Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung), aber vorliegender Gewerbeberechtigung als Immobilienreuhänder oder Baumeister, eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens 6 jährige Berufserfahrung, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder
- (5) ohne Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung) eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens 8 jährige Berufserfahrung, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung. Zusätzlich ist die positive Beurteilung in einem Aufnahmeverfahren für 1) bis 5) Voraussetzung. Bei Zulassung aufgrund von 3) 4) oder 5) entscheidet die Lehrgangsleitung, ob damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wurde.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Real Estate Management“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Real Estate Management“ erfolgt schriftlich.

- (1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (2) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Real Estate Management“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Nr.	Fach / Lehrinhalte	ECTS	UE
1	Internationales Investmentmanagement	6	46
	<i>Einführung in die Immobilienwirtschaft</i>		
	<i>Investitionsstrategien</i>		
	<i>Investitionsrechnung, Renditekennzahlen und Cashflow-Analysen in der Immobilienwirtschaft</i>		
2	Property Management	7	46
	<i>Nationales Immobilien- und Steuerrecht</i>		
	<i>Praktische Hausverwaltung</i>		

	<i>Gewerberecht Immobilienverwalter</i>		
3	Project Development I	10	46
	<i>Grundlagen der Projektentwicklung</i>		
	<i>Bauträgerkalkulation</i>		
	<i>Projektentwicklung Neubau</i>		
	<i>Machbarkeitsstudien</i>		
	<i>Standortanalysen</i>		
	<i>Projektarbeit</i>		
4	Project Development II	10	46
	<i>Rechtsgrundlagen Projektentwicklung & Gewerberecht Bauträger</i>		
	<i>Bau- und Haustechnik</i>		
	<i>Projektentwicklung Altbau (Bestand)</i>		
	<i>Lebenszykluskosten und planungsbegleitendes Facility Management</i>		
	<i>Immobilienmarketing</i>		
	<i>Projektarbeit</i>		
5	Immobilienfinanzierung	6	46
	<i>Gestaltungsformen von Immobilieninvestitionen</i>		
	<i>Immobilienkreditfinanzierung in der Praxis</i>		
	<i>Immobilien und Kapitalmärkte</i>		
	<i>Immobilienbeteiligungsstrukturen</i>		
6	Asset Management I und Liegenschaftsbewertung	7	46
	<i>Nationale und internationale Anlageprodukte</i>		
	<i>Immobilienbewertung national & international</i>		
7	Asset Management II – Steigern von Immobilienwerten und Liquidität	7	46
	<i>Immobiliencontrolling und -reporting</i>		
	<i>Wertsteigernde Bewirtschaftung von Immobilien</i>		
	<i>Miet- und Kaufverträge verhandeln</i>		
	<i>Gewerbeimmobilien und Center-Management</i>		
8	Portfoliomanagement	10	52
	<i>Immobilien- und Steuerrecht</i>		
	<i>Portfoliomanagement</i>		
	<i>Risikomanagement</i>		
	<i>Projektarbeit</i>		
9	Asset Management III – Managen von Immobilientransaktionen	7	46
	<i>Immobilien Due Diligence</i>		

	<i>Liegenschaftsverkauf und Steuern</i>		
	<i>Gewerberecht Immobilienmakler</i>		
	<i>Rechtsgrundlagen für Liegenschaftstransaktionen</i>		
10	Wissenschaftliches Arbeiten	2	6
11	Master Thesis	18	
GESAMT		90	426

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrganges „Real Estate Management“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. lfd. Beurteilung über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 9
- (2) Erfolgreiche Teilnahme am Wissenschaftlichen Arbeiten
- (3) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-These
- (4) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Master-These sowie zwei Schwerpunkte aus den Fächern des Unterrichtsprogramms nach Wahl der/des Studierenden. Die Zulassung zur dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1 sowie die positive Beurteilung der Master-These voraus.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Die inhaltliche Gleichwertigkeit dieser Leistungen überprüft die Lehrgangsleitung.

§ 11. Abschlussarbeit (Master-These)

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master Thesis, erforderlich. Die Master-These ist eine praxisorientierte wissenschaftliche Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im

Lehrgang unterrichteten Fachbereich. Die Freigabe des Themas und Betreuers erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

- (2) Zur Betreuung der Master-Thesis sind die wissenschaftliche Leitung, die Lehrgangsleitung, die Departmentleitung sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Departments für Bauen und Umwelt sowie ReferentInnen des Universitätslehrgangs „Real Estate Management“ berechtigt.
- (3) In begründeten Fällen kann die wissenschaftliche Leitung auch beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute mit der Betreuung der Master-Thesis betrauen.
- (4) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt durch den/die BetreuerIn der Master-Thesis und einen zu bestellenden Zweitgutachter in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung.
- (5) Die fertiggestellte und positiv beurteilte gebundene Master-Thesis ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt zu geben.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science „MSc“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsbestimmung

Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 das Studium begonnen haben, gilt, sofern kein freiwilliges Übertreten in die Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 4/2009 erfolgte, weiter die Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 20.2.2008.

Studierende, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums zugelassen wurden, schließen ihr Studium nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 27.1.2009 ab.